

Riesaer Tageblatt

Postanschrift:
Tageblatt Riesa,
Fennel Nr. 10,
Postfach Nr. 32.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzolamts Riesa behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postkassente:
Dresden 1690,
Nr. 10/11,
Riesa Nr. 32.

Nr. 267.

Samstag, 15. November 1930, abends.

83. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Wintereins von Produktionsunterbrechungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Angegeben für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 9 mm breite, 4 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige. — Zusätzliche Abrechnungen: Anzeigen von 10 bis 14 Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Besondere Rabatte erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Ständige Anzeigensachen: Anzeigen an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückerstattung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Jäger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Was geht in Genf vor?

Am 6. November trat unter dem Vorsitz Loubons, des holländischen Gesandten in Paris, der Vorbereitende Abrüstungsausschuss des Völkerbundes in Genf zu seiner 7. Tagung zusammen. Nicht weniger als 32 Staaten nahmen an den Verhandlungen teil. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Sowjetrusslands und der Türkei sandten gleichfalls wiederum Vertreter. Inwieweit der Tagung ist der Abschluß der vorbereitenden Arbeiten und die Fertigstellung des Entwurfs eines allgemeinen Abrüstungsabkommens, das der Weltabrustungskonferenz vorgelegt werden soll. Geht es dem Vorbereitenden Abrüstungsausschuss, seine Arbeiten tatsächlich abzuschließen, dann kann der Termin für die Weltabrustungskonferenz vom Völkerbundrat schon auf seiner nächsten Januarversammlung festgelegt werden. Nach deutscher Auffassung ist die Weltabrustungskonferenz zum nächstmöglichen Termin, nämlich zum 1. November 1931 einzuberufen, bei allen Schwierigkeiten, die jeglicher wirksamer Abrüstung abgelehnt sind, besteht jedoch der Wunsch, diese für den Frieden der Welt so wichtige Konferenz möglichst hinauszuverschieben.

Gleich in der Eröffnungsrede wählten die Gegenstände der Verhandlung. Namens der deutschen Vertretung gab Graf Bernstorff die Erklärung ab, daß die bisherigen Leistungen des Ausschusses völlig ungenügend wären, wie er sich auch wenig von der Fortsetzung der Beratungen verspreche, weshalb es das Beste wäre, die Beratungen des Vorbereitenden Abrüstungsausschusses möglichst schnell zu Ende zu führen, damit der Völkerbundrat den Termin für die Einberufung der Weltabrustungskonferenz festlegt. Nicht minder scharf sprach der russische Delegationsführer Litwinow, der an der Hand der Militärbudgets der fünf Großstaaten nachwies, daß sich in den letzten fünf Jahren hier keine Abrüstung, sondern eine Ausrichtung fast ausschließlich nach Osten, die sich in einer halben Milliarden Dollars auswirkt. Der alte englische Abrüstungsminister Lord Cecil war darüber sehr bestürzt. Die ganze Konferenz geriet aber in Verlegenheit, als Präsident Loubon sich weigerte, die Erklärung Litwinows in die französische Sprache überzusetzen zu lassen und daraufhin die Vertreter der Weltpresse zum Protest gegen die Anordnung des Vorsitzenden geschlossen den Sitzungssaal verließen. Dieser Akt war nicht gerade vielversprechend.

Die deutsche Vertretung taktierte ausgesprochen. Unter Führung der Franzosen wählte eine starke Gruppe, daß die Probleme der Deereferenzen und des Deereferenmaterials nicht wieder aufgerollt werden sollten. Es gelang dem Grafen Bernstorff erfrischend, die Mäße dieser Gruppe zu durchkreuzen, so daß die Konferenz erneut zu diesen bedeutungsvollen Abrüstungsfragen Stellung nehmen mußte. Graf Bernstorff griff nämlich auf einen Antrag zurück, den er schon im Mai des letzten Jahres eingebracht hatte, wonach das jährliche Truppenkontingent und die Gesamtdauer der Dienstzeit allein noch nicht als eine wirksame Abrüstungsmaßnahme angesehen werden dürfte. Außerdem forderte der deutsche Antrag die Herabsetzung und Beschränkung des jährlichen Truppenkontingents und zwar so, daß die hierfür festgelegten Zahlen von keinem der vertragschließenden Staaten überschritten werden dürften. Graf hatte er mit diesem Antrage freilich nicht, denn er wurde mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Für ihn stimmten außer Deutschland nur die Vertreter Hollands, Norwegens, Schwedens, Chinas und Rußlands. Die Engländer und Amerikaner enthielten sich der Stimme. Gegen ihn stimmten vornehmlich die Franzosen, Italiener, Japaner, Belgier und Türken. Unmittelbar nach der Ablehnung des deutschen Antrags gab Graf Bernstorff die gepeinigte Erklärung ab: „Wenn eine Abrüstungskonvention die ausgebildeten Reserven auslöscht und das angeht die Lasten, die heute in einer Reihe europäischer Staaten der Mensch von der Wiege bis zum Grabe so behandelt wird, daß er nur noch Soldat ist, dann ist eine solche Konvention nicht die Ante wert, die für ihre Unterfertigung verwendet wird.“ Selbstverständlich beteiligte sich die deutsche Vertretung daraufhin nicht weiter an den Erörterungen über diese Fragen, die völlig auf den toten Punkt gerieten. Bemerkenswert ist nur, daß schließlich ein polnischer Antrag angenommen wurde, der für die Dienstzeit eine Höchstmonatszahl festsetzen soll, die von keinem Staat überschritten werden darf, der die endgültige Konvention unterschreibt. Hornberger (Schweiz).

Am 11. November begann der Ausschuss seine Beratungen über die Beschränkung des Deereferenmaterials für die Landrüstungen. Sofort erhob sich Graf Bernstorff, um daran zu erinnern, daß die deutsche Delegation sich hauptsächlich deswegen im letzten Jahre von den Ausschussarbeiten distanzierte, weil die Frage des Deereferenmaterials überhaupt nicht in den Konventionentwurf aufgenommen wurde. Unser deutscher Vertreter wies darauf hin, daß dem Deutschen Reich durch den Versailler Vertrag die Methode der direkten Materialbegrenzung auferlegt wurde und es deshalb nur logisch wäre, die gleiche Methode auch für die allgemeine Abrüstung anzuwenden. Eine Konvention ohne direkte Materialbegrenzung ist für Deutschland wertlos und unannehmbar. Mit bemerkenswertem Freimuth setzte sich der amerikanische Vertreter Wilson für die deutsche Auffassung ein. Seine Rede wurde am nächsten Tage von allen amerikanischen Zeitungen groß aufgemacht und mit ungeteilter Begeisterung begrüßt. Die Methode indirekter Materialbegrenzung, wie sie die Franzosen fordern, wird von der ganzen öffentlichen Meinung Nordamerikas als unpraktisch, unannehmbar und auch als

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen.

Freimachung von Arbeitsstellen durch Verkürzung der Arbeitszeit.

Von der Nachrichtenstelle der Staatskanzlei wird mitgeteilt:

Das Ausmaß und die Dauer der Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen nötigen dazu, kein Mittel, das nur einigermaßen Erfolg verspricht, unverzagt zu lassen, um diese Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder zu mindern. In der Öffentlichkeit ist der Gedanke erörtert worden, durch Verkürzung der Arbeitszeit die Zurückführung von Arbeitslosen in den Produktionsprozess zu ermöglichen, d. h. also, gewissermaßen Kurzarbeit zur Freimachung von Arbeitsplätzen einzurichten. Diese Arbeitszeitverkürzung kann auf gesetzlichem Wege vorgeschrieben, sie kann aber auch ohne Gesetzesänderung durch freiwillig übernommene bzw. durch die Beteiligten vereinbarte Maßnahmen erreicht werden. Die gesetzliche Regelung gehört zur Zuständigkeit des Reiches. Für Sachsen kann es sich deshalb nur darum handeln zu erörtern, ob der letztere Weg gangbar erscheint.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn auch nicht in großem Umfang, so doch in einem gewissen Anzahl von Fällen, die Möglichkeit besteht, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Neueinstellung von Arbeitskräften zu erreichen. Der Landesverband der sächsischen Arbeitgeberverbände konnte sich zwar nicht dazu entschließen, solche Maßnahmen zu empfehlen, doch hat er andererseits erklärt, daß er Einzelbetriebe, die glauben, etwas derartiges durchzuführen zu können, daran nicht hindern könne und wolle. Die Gewerkschaften haben sich mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht nur einverstanden erklärt, sondern ihre tatkräftige Unterstützung zugesagt.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vertreibt durchaus nicht die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung derartiger Arbeitszeitverkürzungen zum Zwecke der Einstellung von Arbeitslosen entgegenstellen können, glaubt aber, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch staatliche Organe Verhandlungen mit den Unternehmern und der Arbeiterchaft in den in Betracht kommenden Einzelbetrieben eingeleitet werden möchten.

Es wird sich darum handeln, daß

1. entweder die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter verkürzt und dadurch die Einstellung neuer Arbeitskräfte möglich gemacht wird, oder daß
2. Schichtarbeit eingerichtet wird, gegebenenfalls unter Verlängerung der täglichen Gesamtarbeitszeit im Betrieb und Verteilung der Arbeit auf weniger Wochenstage als bisher.

unehrlich charakterisiert, da es „leichter wäre, die Verwendung eines Dollars als die Erfindung eines Gewehrs zu verheimlichen.“ Da die Ausführungen immer mehr verhandelt und offenbar wurde, daß die Mehrheit nur eine Beschränkung der Militärbudgets, nicht aber eine unmittelbare Abrüstung und Herabsetzung der Deereferenmaterialien beschließen wollte, griff Graf Bernstorff erneut mit einer großen Rede ein, in der er die Frage der Abrüstung vom moralischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkte aus behandelte. Es ist schon so, daß die Völker der Welt es nicht verstehen würden, wenn man in Genf einen Konventionentwurf herausbrächte, der nicht eine Kanone und nicht einen Tank abschafft! Die ganze Debatte war eine Wiederholung alter Argumente. Für jeden ehrlichen Friedensfreund ist es erschütternd zu erleben, wie „Dank Herab“ jetzt offen schreibt, wie sich der Vorbereitende Abrüstungsausschuss von einem toten Punkt zum anderen bewegt.

Die Vereinigten Ausschüsse des Reichsrates

fürten heute Sonnabend vormittag die erste Sitzung des Reichsrates zu Ende, und zwar fanden noch der Kriegskostenhaushalt und der Etat der allgemeinen Finanzverwaltung aus. — Am Montag vormittag soll die 2. Lesung der Tabaksteuerreform, des Realsteuerverfahrens und der Wohnungsbaugesetze stattfinden, nachmittags die 2. Lesung des Staats, wobei aber nur die kritischen Punkte behandelt werden, zu denen Anträge vorliegen, und das Haushaltsgesetz. — Am Dienstag soll die erste Lesung des Steuervereinfachungsgesetzes beginnen. — Auch am Mittwoch wollen die Reichsratsausschüsse trotz des Bußtages ihre Arbeiten fortsetzen. Bei Behandlung der Rentenangelegenheiten beantragte Abg. Schütz, Merseburg, (Rom.) vorläufig den Beitrag von 10 Millionen Reichsmark zur Verringerung der dringenden Notlage der von den Bergwerkskatastrophen betroffenen Familien bereitzustellen.

Abg. Jansch (Soz.) verlangte, daß die Reichsregierung sofort mit ausreichenden Mitteln einzusetzen möge. Außerdem soll eine eingehende Untersuchung über die Ursachen der Katastrophen angeheißt und die etwa Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

3. dort, wo Schichtarbeit besteht, Einführung von drei anstatt zwei oder von vier anstatt drei Schichten.

Wichtig ist, daß durch solche Maßnahmen die Kosten der Produktion nicht oder wenigstens nicht beizart erhöht werden, daß der Preis der Ware ungünstig beeinflusst wird. Das läßt sich dadurch vermeiden, daß die zur Zeit noch beschäftigten Arbeiter bei einer Herabminderung ihrer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit keinen Lohnausgleich erhalten, und daß die dem Unternehmen tatsächlich erwachsenden sonstigen Mehraufwendungen von denjenigen getragen werden, denen die Einstellung von Arbeitslosen finanziell zum Vorteil gerät, das sind bei der Einstellung von sogenannten Wohlfahrtsverwerfungslosen die Bezirksfürsorgeverbände, bei solchen, die Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, die Arbeitsämter. Bei diesen Mehrkosten würde es sich in erster Linie um die Sozialkosten, d. h. die den Arbeitgeber treffenden Beiträge zur Sozialversicherung handeln. Eine Erstattung solcher Kosten kommt natürlich nur dann in Frage, wenn sie der Unternehmer fordert und von ihm die Einstellung von Arbeitslosen abhängig macht.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist eine freiwillige Maßnahme, die zwischen dem einzelnen Unternehmen und seiner Betriebsvertretung zu vereinbaren sein wird. Sie ist ferner eine Notmaßnahme für diesen Winter. Die entsprechenden Vereinbarungen sind daher zeitlich zu begrenzen, etwa auf ein halbes Jahr.

Soweit die Betriebe nicht von sich aus zu Vereinbarungen kommen, werden die Gewerbeaufsichtsämter beauftragt, im Einvernehmen mit den Behörden der inneren Verwaltung Verhandlungen mit denjenigen Unternehmern einzuleiten, in denen eine Verkürzung der Arbeitszeit durchführbar erscheint. Von jedem Zwange ist abzusehen. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften und die Gemeinderäte erhalten hiermit Anweisung, die Gewerbeaufsichtsämter sowohl bei der Auswahl der in Betracht kommenden Betriebe, wie bei der Führung der Verhandlungen weitgehend zu unterstützen. Als weiteres Mittel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, kommen darüber hinaus in Frage:

- a) die Entlassung von Doppelverdienern und
- b) die Einstellung der geistlichen oder landlichen Arbeitszeit in Betrieben, in denen diese tatsächlich überschritten wird. Auch dieser Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu.

Jugenberg gegen Braun und Seevering

Berlin, 15. November.

Dr. Jugenberg und die deutschnationale Fraktion haben im Reichstag folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, die Zahlung des Polizeikostenanteils an den Staat Preußen ist mit dem 31. Dezember einzustellen, da die Zusammenfassung der Preussischen Staatsregierung, im besonderen die Person des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern, keine Gewähr dafür bieten, daß die vom Reich für Polizeizwecke überwiesenen Mittel im Sinne der Verfassung und der Gesetze verwendet werden.

Zu diesem Antrag veröffentlicht die Deutschnationale Pressestelle eine längere Begründung, in der die Haltung der Preussischen Regierung gegenüber dem Volksbegehren und der rein parteipolitische Organisation des Beamtenapparats als Beweis dafür erwähnt werden, daß für das Reich keinerlei Gewähr dafür gegeben sei, daß die dem Preussischen Staat für die Polizei überwiesenen Geldmittel nur zu sachlichen Zwecken und in gesetzlich einwandfreier Form zum Wohl der Allgemeinheit verwendet werden. Es sei im Gegenteil die Befürchtung gerechtfertigt, daß das Reich durch die Gewährung der Zuschüsse nur dazu beitrüge, dem Ministerpräsidenten Braun und dem Innenminister Seevering die Organisation einer parteipolitisch abgestempelten bewaffneten Macht zu ermöglichen, die ihnen gegebenenfalls auch dann zur Verfügung steht, wenn sich ihr Verhalten noch schärfer als bisher im Widerspruch zu Verfassung und Recht befinden sollte. Da aber die Sozialdemokratie die einzige politische Partei in Deutschland ist, die bereits einmal parlamentarische Minister gestellt habe, die sich an hochverräterischen Handlungen gegen die damals bestehende Reichsverfassung beteiligt haben, sei das Verlangen gerechtfertigt, daß das Reich sich gegen alle aus den preussischen Verhältnissen erwachsenden Gefährdungen von Recht und Gesetz rechtzeitig schütze.